



HVBG

HVBG-Info 14/1993 vom 14.06.1993, S. 1213 - 1223, DOK 376.3/017-LSG

**Zur Nichtanerkennung einer bei einem Chemiefachwerker
aufgetretenen Erkrankung der oberen Atemwege (Rhinopathie mit
Begleitbronchitis) als Berufskrankheit - Urteil des LSG
Rheinland-Pfalz vom 09.10.1991 - L 3 U 137/90**

Zur Nichtanerkennung einer bei einem Chemiefachwerker
aufgetretenen Erkrankung der oberen Atemwege (Rhinopathie mit
Begleitbronchitis) als Berufskrankheit;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
09.10.1991 - L 3 U 137/90 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 09.10.1991
- L 3 U 137/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Zur Nichtanerkennung einer bei einem Chemiefachwerker
aufgetretenen Erkrankung der oberen Atemwege
(Rhinopathie mit Begleitbronchitis) als Berufskrankheit.
2. Sofern eine Klageänderung gemäß § 99 SGG nicht vorliegt,
bedarf es auch bei einer Entscheidung über eine
Entschädigung nach der Soll-Vorschrift des § 551 Abs. 2
RVO nicht der vorherigen Durchführung eines
Verwaltungs- und Vorverfahrens nach § 78 SGG, wenn keine
Ermessensentscheidung zu treffen ist. Soll-Vorschriften
eröffnen dem Versicherungsträger in atypischen Fällen einen
Ermessensspielraum. Nach neuerer Rechtsprechung des BSG zu
vergleichbaren Sollvorschriften hat der Versicherungsträger
jedoch hinsichtlich des Vorliegens eines atypischen Falles
kein Ermessen (Vergleiche BSG vom 29.11.1989 - 7 RAr 138/88
= BSGE 66, 103 und vom 11.02.1988 - 7 RAr 55/86 = SozR 1300
§ 48 Nr. 44 = HV-INFO 1989, S. 184-187).